

Satzung zur Einführung des Euro in folgenden Satzungen der Samtgemeinde Zeven:

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) sowie §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.06.2001 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- 1. Schmutzwassergebührensatzung vom 23.03.1993 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1999**
- 2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung vom 06.10.1999**
- 3. Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20.09.1995 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1999**
- 4. Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven vom 11.12.1984 in der Fassung der Änderung vom 19.03.1997**
- 5. Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 23.02.1988 in der Fassung der Änderung vom 15.02.1994**
- 6. Wasserabgabensatzung vom 16.02.1995 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1999**
- 7. Wasserversorgungssatzung vom 16.02.1995 in der Fassung der Änderung vom 06.10.1999**

Artikel 1

Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23.03.1993 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.04.1993, Seite 69), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 06.10.1999 (Zevener Zeitung vom 01.12.1999), wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,62 Euro je m³“

Artikel 2

Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Zeven vom 06.10.1999 (Zevener Zeitung vom 26.10.1999), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlagen beträgt je qm Beitragsfläche

b) für die belüftete Klärteichanlage Nartum 7,37 Euro und

c) für die vollbiologische Kläranlage Zeven 13,50 Euro.“

Artikel 3

Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.09.1995 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.10.1995, Seite 206), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.10.1999 (Zevener Zeitung vom 01.12.1999), wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 38,35 Euro je m³ eingesammelten Schlammes und für die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben eingesammelten Abwassers 75,65 Euro je m³ Abwasser.“

Artikel 4

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.1984 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1984, Seite 189), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.03.1997 (Zevener Zeitung vom 15.04.1997), wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,04 Euro bei wöchentlicher Reinigung.“

Artikel 5

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Der Anhang der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 23.02.1988 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 15.03.1988, S. 34) in der Fassung der Änderung vom 15.02.1994 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.03.1994, S. 41), wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom 23.02.1988 Gebührentarif

	Euro
1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	
1.1 Reihengrab	
1.1.1 für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	76,69
1.1.2 für Personen unter 5 Jahre für 15 Jahre	38,34

1.2 Wahlgrab	
1.2.1 für 30 Jahre je Grabstelle	92,03
1.2.2 für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	3,06
1.2.3 Urnenwahlgrab für 30 Jahre (bis zu 4 Beisetzungen möglich)	61,35
1.2.4 für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab	2,04
1.3 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab. Es wird ein Drittel der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 erhoben	
1.4 Beisetzung auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage	61,35
2. Benutzung von Einrichtungen	
2.1 Leichenkammer	
2.1.1 bis zu 4 Tagen	38,34
2.1.2 für jeden weiteren Tag	7,66
2.2 Friedhofskapelle je Trauerfeier	76,69
3. Genehmigung von Grabzeichen	25,56
4. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle (Wahlgrabstelle, Reihengrab)	4,60
5. Zuschläge Friedhofsgärtner und Bestattungsunternehmer erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung als privatrechtliches Entgelt durch gesonderte Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die Mitwirkung eines Organisten an diesen zu zahlen.	

Artikel 6

Änderung der Wasserabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 16.02.1995 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.03.1995, S. 47), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 06.10.1999 (Zevener Zeitung vom 20.10.1999), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt 4,02 Euro/qm.“

2. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„ (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung

a) bei einem Hauswasserzähler	
bis 5 m ³ Nennleistung	3,07 Euro
bis 10 m ³ Nennleistung	5,11 Euro
b) von einem Großwasserzähler	
bis 20 m ³ Nennleistung	17,38 Euro
bis 30 m ³ Nennleistung/ 50 mm DN	21,47 Euro
c) von einem Verbundzähler	
mit 80 mm Nennweite	62,38 Euro
mit 100 mm Nennweite	103,28 Euro.

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Erhebungszeitraum 0,84 Euro/m³.“

3. In § 16 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a, b und c folgende Fassung:

„a) ein Wasserhausanschluss (von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung)	
bis 40 m Abschlusslänge	332,34 Euro
b) je Meter Mehrlänge	17,90 Euro
c) soweit der Grabenaushub auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer ausgeführt wird, erhält dieser je Meter selbst ausgeführten Grabenaushubs	5,11 Euro.“

Artikel 7

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 16.02.1995 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.03.1995, S.

44), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.10.1999 (Zevener Zeitung vom 20.10.1999), wird wie folgt geändert:

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.“

Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zeven, den 07.06.2001

gez.
(Weigel)
Bürgermeister

(L.S.)

gez.
(Rieken)
Samtgemeindedirektor